



HVBG

HVBG-Info 11/1985 vom 05.06.1985, S. 0028 - 0030, DOK 374.284:311.142/017-LSG

**Kein UV-Schutz für Vorschüler bei Besorgung von Speiseeis während der Unterrichtspause - Urteil des LSG NW vom 05.02.1985  
- L 5 U 14/84**

Kein UV-Schutz für Vorschüler bei Besorgung von Speiseeis während der Unterrichtspause;

hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.02.1985 - L 5 U 14/84 - rechtskräftig -

Zu beurteilen war vom LSG Nordrhein-Westfalen in dem in Kopie beigefügten Urteil vom 05.02.1985 die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Falle eines 6 1/2-jährigen Vorschülers, der sich in der Unterrichtspause nach 9.00 Uhr in einer etwa 150 bis 200 m vom Schulhof entfernt gelegenen Bäckerei ein Eis zu DM 0,50 gekauft hatte und auf dem Rückweg zur Schule schwer verunglückt war. Der Unterricht hatte in der von dem Verletzten besuchten Grundschul-Vorklasse an diesem Vormittag von 8.00 bis 10.30 Uhr stattgefunden. Das Geld für das Eis hatte der Verletzte kurz zuvor auf der Straße gefunden.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG

Nordrhein-Westfalen den Versicherungsschutz verneint. Zwar habe der Verletzte als Besucher einer Vorschule, die Teil einer allgemeinbildenden Schule gewesen sei, grundsätzlich zu dem nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO versicherten Personenkreis gehört. Die Besorgung des Speiseeises müsse jedoch unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände als eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Tätigkeit qualifiziert werden.

Auch bei Kindern im Vorschulalter könne nämlich in Hinblick auf die kurze Gesamtunterrichtsdauer von 2 1/2 Stunden einschließlich der Pause nicht davon ausgegangen werden, daß der Genuß von Speiseeis der Befriedigung eines natürlichen und unabweisbaren Hungergefühls und damit zur Erhaltung oder Steigerung der Lernfähigkeit dient. Besondere Umstände, die eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Vielmehr müsse die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Kauf des Genußmittels in dem Geldfund vor dem Unterricht gesehen werden. Auch aus dem Gesichtspunkt einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung des Lehrpersonals könne der ursächliche Zusammenhang zwischen dem versicherten Schulbesuch und dem Unfall unter den gegebenen Umständen nicht bejaht werden.

Das LSG Nordrhein-Westfalen grenzt sich auf S. 8 der Entscheidungsgründe von einem Urteil des Hessischen LSG vom 17.10.1973 (in WzS 1974, S. 129 ff.) ab. Dort war der Versicherungsschutz im Fall eines 15-jährigen Berufsfachschülers, der sich in der Mittagspause in einem nahegelegenen Cafe ein Eis kaufen wollte und auf dem Weg von der Schule zu dem Cafe einen Unfall erlitten hatte, insbesondere im Hinblick auf die 9-stündige Unterrichtsdauer am Unfalltag bejaht worden.

Quelle:

